Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

№ 22. Sonnabend, den 4. Juni 1904.

Erscheint jeden Sonnabend Nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Pelzmühlenstraße 47D), sowie von den Herren J. Oehser, Barbier Kirsch in Reichenbrand, Buchhändler Clemens Bahner in Siegmar und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 1spaltige Corpuszeile mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Bekanntmachung.

Am 1. Juni wird der **2. Termin** der diesjährigen **Rente** fällig und ist spätestens bis zum

30. Juni d. J.

an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, am 31. Mai 1904.

Der Gemeindeälteste.
Enge.

Gemeindeabgaben.

Am **1. Juni** a. c. wird der **2. Termin** der **Gemeindeabgaben** und des **Schulgeldes** auf **1904** fällig.

Der unterzeichnete Gemeindeälteste macht dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt, daß nach Ablauf der für die Bezahlung zugelassenen 14tägigen Frist gegen Säumige das Mahn- bez. Pfändungsverfahren eingeleitet werden wird.

Reichenbrand, am 31. Mai 1904.

Der Gemeindeälteste.
Enge.

Bekanntmachung,
öffentliche Impfungen betr.

Der unterzeichnete Gemeindeälteste macht hierdurch auf Grund von § 11 Absatz 4 der zum Reichs-Impfgesetze vom 8. April 1874 erlassenen Ausführungsverordnung vom 14. Dezember 1899 bekannt, daß die hiesigen öffentlichen Impfungen im **Wendler'schen Gasthofe hier** (Saalstube rechts) wie folgt stattfinden:

Erstimpfungen: **7. Juni vorm. 10 Uhr;**
Nachschau: **15. Juni vorm. 1/2 11 Uhr.**

Wiederimpfungen: **8. Juni vorm. 1/2 10 Uhr** für die Knaben;
Nachschau: **15. Juni vorm. 1/2 10 Uhr.**
8. Juni vorm. 1/2 11 Uhr für die Mädchen;
Nachschau: **15. Juni vorm. 10 Uhr.**

Impfpflichtig sind im laufenden Jahre:

I. diejenigen Kinder,

a) welche im Jahre 1903 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden haben,
b) welche in **früheren Jahren** geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1903 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos geimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten.

II. diejenigen Schulkinder,

a) welche im Jahre 1892 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind,
b) welche in **früheren Jahren** geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre wiederimpfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1903 der Wiederimpfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos wiedergeimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht wieder geimpft werden konnten.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Impfpflichtigen werden hierdurch aufgefordert, in den anberaumten Impfterminen ihre unter Ia und b bezeichneten Kinder oder Pflegebefohlenen zur Impfung und die geimpften Kinder in demselben Impfzimmer zur Nachschau zu bringen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden und wird hierbei noch besonders auf die zur Verteilung gelangenden Impfvorschriften hingewiesen.

Aus einem Hause, in welchem nach ärztlichem Zeugnisse ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen vorkommen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden.

Diejenigen, welche trotz erfolgter amtlicher Aufforderung ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung und Nachschau entziehen oder die behauptete Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nicht nachweisen, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Reichenbrand, am 27. Mai 1904.

Der Gemeindeälteste.
Enge.

Bekanntmachung.

Am 1. Juni d. J. war der **2. Termin der diesjährigen Gemeindeanlagen** fällig.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese Anlagen zur Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens bis zum

15. Juni a. c.

an die hiesige Gemeindekasse abzuführen sind.

Rabenstein, am 3. Juni 1904.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr Schornsteinfegermeister Müller in Chemnitz sein Amt als Schornsteinfegermeister für den Bezirk der Gemeinde Rabenstein niedergelegt hat, ist als dessen Nachfolger

Herr **Hermann Hugo Heidenreich in Chemnitz**

gewählt und von der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz in Pflicht genommen worden.

Rabenstein, am 3. Juni 1904.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Auktion.

Montag den 6. Juni 1904 nachmittags pünktlich 4 Uhr soll in Rabenstein **(Versammlungsort der Bieter: Gasthof Rottluff),** ein männlicher grauer **Esel** und ein guterhaltener **Landauer** und an gleichem Tage nachmittags **um 5 Uhr (Versammlungsort der Bieter: Gasthof zum goldenen Löwen, hier)** eine Lieberknecht'sche **Pagettmaschine** mit Doppellochnadeleinrichtung meistbietend gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Rabenstein, am 3. Juni 1904.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Oertliches.

Reichenbrand. Der Ortsverein hielt vorigen Montag im hiesigen Gasthof eine Versammlung ab, um sich über die Wasserwagen-Angelegenheit eingehend zu unterhalten und falls die Meinungen für Anschaffung eines Wasserwagens sein sollten, an den Gemeinderat um Beschaffung eines solchen Wagens heranzugehen. Der Ortsverein ist derjenige Verein, der auf dem Gebiete der allgemeinen Wohlfahrt schon manche dankenswerte Anregung gegeben hat und der mit gutem Erfolge in vielen Fällen bereits gewirkt hat. Jeder erwachsene Steuerzahler gehört daher in den Ortsverein und sollte dort durch fleißigen Versammlungsbesuch auch indirekt an dem Ausbau unserer Gemeinde, wie überhaupt an allen wichtigen Fragen des Gemeindelebens regen Anteil nehmen. „Also auf, Ihr Männer Reichenbrands, werdet Mitglied des Ortsvereins und beteiligt Euch an allen wichtigen Gemeindefragen!"

Die Versammlung selbst wurde vom Vorsitzenden um 9 Uhr eröffnet und entrollte derselbe ein genaues Bild der Wasserwagenangelegenheit. In seiner Rede betonte der Vorsitzende, daß er anfangs selbst dagegen gewesen sei, weil eben, sobald alle Straßen besprengt werden müßten — ein Wagen nicht genüge und zwei Wagen eine zu hohe, jedes Jahr wiederkehrende Ausgabe erforderten. Heute stehe er aber der Sache sympathischer gegenüber, weil vom gesundheitlichen Standpunkt aus betrachtet die Einführung eines Wasserwagens eine Notwendigkeit sei. Ueberall, sowohl von ärztlicher Seite, als auch vom Staate selbst werde auf die äußerst schädliche Einwirkung des Straßenstaubes mit seinen unzähligen Millionen von Bazillen hingewiesen und zur Bekämpfung dieses Uebels tue jede Stadt und jedes Land das Menschenmöglichste. Es unterliege gar keinem Zweifel, daß auf unseren Hauptstraßen durch den großen Verkehr die Staubentwickelung eine ganz gewaltige sei und es an heißen Tagen nicht gerade eine Annehmlichkeit bedeute, an den fiskalischen Straßen wohnen oder daselbst verkehren zu müssen. Man beobachte nur einmal, wenn ein Motorrad oder gar ein Automobil durchsaust, eine wie ungeheuere Staubwolke da aufgewirbelt und wie Leben und Gesundheit der Anwohner sowohl als auch aller Passanten dadurch gefährdet werde.

Nachdem im Verein noch über die laufenden Kosten gesprochen wurde und dabei festgestellt werden konnte, daß die alle Jahre wiederkehrende Ausgabe für das Besprengen sich auf 1200—1500 Mk. belaufe, einigte man sich dahin, den Gemeinderat um Anschaffung eines Wasserwagens zu bitten und daß nur vorzugsweise diejenigen Straßen besprengt werden, die am meisten der Staubentwickelung ausgesetzt sind, damit ein Wagen unter allen Umständen genügt.

Reichenbrand. Bei der hiesigen Gemeindesparkasse erfolgten im Monate Mai dss. Js. 145 Einzahlungen im Betrage von 38957 Mk. 14 Pf. und 36 Rückzahlungen im Betrage von 9859 Mk. 73 Pf. Der bare Kassenbestand am Schlusse des Monats betrug 17673 Mk. 52 Pf.

Die Sparkasse ist an jedem Wochentage vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 6 Uhr geöffnet und expediert auch schriftlich. Alle Einlagen werden mit 3 1/2 % und solche, welche bis zum 3.

SLUB
Wir führen Wissen.